2.5 Wahlordnung

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	12.01.2021
Tagesordnungspunkt:	2. Tagesordnungspunkt (inkl. endgültiger Festlegung der Tagesordnung)

Die Landesmitgliederversammlung möge beschließen:

Wahlordnung

zur Vornominierung der Bewerber*innen für die Landesliste von Bündnis 90/ Die Grünen Hessen für die Bundestagswahl 2021und zur Aufstellung der Landesliste für die Wahl zum Deutschen Bundestag 2021

Am ersten Tag im ersten Teil wird im digitalen Rahmen eine Landesliste durch Einzelwahl vornominiert und am zweiten Tag im zweiten Teil werden gemäß Wahlgesetz die offiziellen Beschlüsse zur Aufstellung der Landesliste gefasst.

Allgemeine Verfahrensregeln

(1) Zur Vornominierung der Landesliste im digitalen Rahmen erfolgt die Wahl über das Abstimmungstool GoControl. Sämtliche Entscheidungen über Personen oder die Aufstellung der Landesliste im zweiten Teil erfolgenin geheimer Wahl mit verdeckten Stimmzetteln. Bei der Schlussabstimmung kann mit JA, NEIN oder Enthaltung über die komplette Vorschlagsliste abgestimmt werden. Alle anderen Stimmzettel sind ungültig, es gilt bei der Schlussabstimmung die einfache Mehrheit.

(2) Bei der offiziellen Beschlussfassung am zweiten Tag sind Stimmzettel ungültig, die mehr als einen Namen oder Zusätze enthalten oder sich nicht eindeutig einer/einem Kandidat*in zuordnen lassen. Leere Stimmzettel werden als Enthaltung gewertet.

(3) Die Liste muss mindestens zur Hälfte weibliche Bewerberinnen umfassen. Das Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen gilt bei der Bestimmung der Kandidat*innen für die einzelnen Listenplätze.

(4) Die Landesliste soll bis zu 30 Plätze umfassen.

Erster Teil:

Vornominierung der Bewerber*innen für die Landesliste von

Bündnis 90/ Die Grünen Hessen für die Bundestagswahl

(1) Die Kandidat*innen stellen sich in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens bei Aufruf des Listenplatzes vor, auf dem sie erstmals kandidieren. Die Vorstellung muss vor Ort in Präsenz stattfinden. Ausnahmen sind: eine Corona-Infektion, eine vom Gesundheitsamt angeordnete Quarantäne oder Krankheitssymptome. In diesem Fall ist auch eine Live-Zuschaltung vor einem neutralen Hintergrund möglich. Vorab aufgezeichnete Videos sind nicht zulässig. Die Redezeit zur Vorstellung beträgt fünf Minuten.

(2) Während der Vorstellung jeder*s Kandidat*in können insgesamt bis zu zwei Fragen quotiert an die jeweilige Person gestellt werden. Die Fragen werden aus der Versammlung zuvor digital eingereicht, dem Präsidium vorgelegt, von diesem ausgelost und verlesen. Dabei muss die*der

Fragesteller*in inkl. Kreisverband klar erkennbar sein. Sammelfragen sind nicht zulässig. Die Redezeit zur Beantwortung der Fragen beträgt eine Minute.

(3) In jedem Wahlgang kann jede*r Stimmberechtigte digital eine Stimme abgeben. Es kann für eine*n Kandidat*in, nein oder Enthaltung gestimmt werden.

(4) Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(5) Hat kein*e Bewerber*in im ersten Wahlgang das erforderliche Mindestergebnis erzielt, so findet ein weiterer Wahlgang nach demselben Verfahren wie beim ersten statt, bei dem die fünf Kandidat*innen zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Gewählt ist auch hier, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(6) Hat kein*e Bewerber*in im zweiten Wahlgang das erforderliche Mindestergebnis erzielt, so findet ein dritter Wahlgang statt bei dem die beiden Kandidat*innen mit der höchsten Stimmenzahl des zweiten Wahlgangs gegeneinander antreten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Zu jedem Wahlgang werden nur diejenigen Bewerber*innen zugelassen, die sich dazu vor Ort oder in schriftlicher Form dazu bewerben.

(8) Bei dieser Vornominierung sind alle hessischen Parteimitglieder stimmberechtigt.

Zweiter Teil

Abstimmung über die Landesliste von Bündnis 90/ Die Grünen Hessen für die Bundestagswahl

(1) Nach Beendigung des Wahlverfahrens gemäß des Ersten Teils findet am zweiten Tag die Aufstellung der Landesliste statt.

(2) Vor der Abstimmung über die Liste ist den Teilnehmer*innen der Versammlung Gelegenheit zu geben, Änderungen der Reihenfolge der durch die Vornominierung bestimmten Kandidat*innen in Form eines konkreten Personenvorschlags zu beantragen. Über diese Änderungen sind nach dem folgenden Verfahren zu entscheiden:

a) Die Kandidat*innen stellen sich in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens bei Aufruf des Listenplatzes vor, auf dem sie erstmals kandidieren. Die Vorstellung muss vor Ort in Präsenz stattfinden. Die Redezeit zur Vorstellung beträgt fünf Minuten.

b) Während der Vorstellung jeder*s Kandidat*in können insgesamt bis zu zwei Fragen quotiert an die jeweilige Person gestellt werden. Die Fragen werden aus der Versammlung zuvor beim Präsidium schriftlich eingereicht, von diesem ausgelost und verlesen. Dabei muss die/der Fragesteller*in inkl. Kreisverband und die*der Adressat*in klar erkennbar sein. Sammelfragen sind nicht zulässig. Die Redezeit zur Beantwortung der Fragen beträgt eine Minute.

c) In jedem Wahlgang kann jede*r Stimmberechtigte eine Stimme abgeben, indem er*sie den Namen einer*r Kandidat*in auf den Stimmzettel schreibt, mit Nein oder Enthaltung stimmt.

d) Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

e) Hat kein*e Bewerber*in im ersten Wahlgang das erforderliche Mindestergebnis erzielt, so findet ein weiterer Wahlgang nach demselben Verfahren wie beim ersten statt, bei dem die fünf

Kandidat*innen zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Gewählt ist auch hier, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

f) Hat kein*e Bewerber*in im zweiten Wahlgang das erforderliche Mindestergebnis erzielt, so findet ein dritter Wahlgang statt bei dem die beiden Kandidat*innen mit der höchsten Stimmenzahl des zweiten Wahlgangs gegeneinander antreten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

g) Zu jedem Wahlgang werden nur diejenigen Bewerber*innen zugelassen, die sich dazu vor Ort oder in schriftlicher Form dazu bewerben.

h) Bei dieser Vornominierung sind alle hessischen Parteimitglieder stimmberechtigt, die in Hessen zur Wahl zum Deutschen Bundestag am Tag der Listenaufstellung wahlberechtigt sind (§ 27 i.V.m. §21 Bundeswahlgesetz).

(3) Wenn keine Veränderungswünsche für den Listenvorschlag (mehr) vorliegen, findet eine schriftliche Abstimmung in geheimer Wahl mit verdeckten Stimmzetteln über die gesamte Liste statt. Bei dieser Abstimmung sind alle Parteimitglieder stimmberechtigt, die in Hessen zur Wahl zum Deutschen Bundestag am Tag der Listenaufstellung wahlberechtigt sind (§ 27 i.V.m. §21 Bundeswahlgesetz). Zum Nachweis der Stimmberechtigung ist die Vorlage eines gültigen amtlichen Personalausweises Voraussetzung. Bei dieser Abstimmung sind alle Stimmzettel ungültig, die etwas anderes als „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung” aufweisen.

(4) Die Liste ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf „JA“ lautet.